



Artikel aus der Zeitschrift WNO Wirtschaft zwischen Nord- und Ostsee – Juli/August 2010

## **Spenden und stiften**

### **Kunst und Kultur am privaten Tropf**

Bund, Länder und Gemeinden ziehen sich auf Grund leerer Kassen immer mehr aus der Finanzierung von Kunst und Kultur zurück. Unternehmer und Privatpersonen sind deshalb gefordert, diese Lücken zu schließen. Wer sich für die Restaurierung eines Kunstwerks engagieren oder für den Erhalt von Theatern, Museen, Bibliotheken und Archiven einsetzen möchte, kann dieses auf vielfältige Art und Weise tun und dabei auch noch Steuern sparen.

Die einfachste Form der Förderung ist die einmalige Geldspende, mit der konkrete Einzelprojekte in Kunst und Kultur unterstützt werden. Beispiele dafür sind die Frauenkirche in Dresden, aber auch die Orgel in der Flensburger St. Nicolai-Kirche. Daneben gibt es auch die Sachspenden, wenn beispielsweise Bilder oder ganze Gemäldesammlungen an ein Museum übertragen werden.

Kunst und Kultur werden schon seit Jahrhunderten durch das Mäzenatentum unterstützt, das heißt durch verantwortungsbewusste Bürger, die über eine gewisse Dauer regelmäßig Institutionen oder einzelne Personen finanziell begleiten. Manche Mäzene genießen es, im Licht der Öffentlichkeit aufzutreten, andere fördern ohne namentlich genannt zu werden.

Bei besonders großen Vermögen kommt die Einrichtung einer gemeinnützigen Stiftung in Betracht, um kulturelle Herzensangelegenheiten auf Dauer zu fördern und über das Leben hinaus ein Denkmal eigener Werte und Überzeugungen zu setzen. Die eigene Stiftung ist zwar persönlich und individuell, jedoch sehr aufwändig sowohl bei der Gründung als auch in der laufenden Verwaltung. Eine andere Alternative ist die Zustiftung in bereits bestehende öffentliche oder private Stiftungen. Hier gibt es weniger Verwaltungsaufwand, allerdings ist man an den vorgegebenen Stiftungszweck gebunden.

Bei Gründung oder Zustiftung in den Vermögensstock von gemeinnützigen Stiftungen kann der Stifter oder Zustifter zusätzlich zum allgemeinen Spendenabzug bis zu einer Million Euro in Geld oder Sachwerten alle zehn Jahre steuerlich geltend machen. Für Verheiratete gilt der doppelte Betrag. Obwohl Schenkungen zu Lebzeiten oder Vermächtnisse der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer unterliegen, fällt diese nicht an, wenn Vermögen in eine gemeinnützige Stiftung eingebracht wird.

Die gemeinnützige Stiftung selbst zahlt auf ihre Erträge keine Steuern und kann für die Stiftungsarbeit zusätzlich Spenden einwerben, für die sie steuerlich anerkannte Spendenbescheinigungen ausstellen darf. Der Spender kann jährlich bis zu 20 Prozent seines Gesamtbetrags der Einkünfte als Spende abziehen. Unternehmer können wahlweise 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter einkommensteuermindernd geltend machen.

Wer spendet oder stiftet, sorgt dafür, dass die öffentliche Hand sich zumindest indirekt durch Steuerverzicht an der Erhaltung von Kunst und Kultur beteiligt.

Dipl.-Bw. (FH) Marin Burmester, Steuerberaterin • FB f.IntSteuerR, Nielsen Wiebe & Partner, Flensburg-Handewitt, E-Mail: [m.burmester@nwup.de](mailto:m.burmester@nwup.de), [www.nwup.de](http://www.nwup.de)